

VATM • Frankenwerf 35 • 50667 Köln

**Vorab per Mail: geschaeftsstelle.bk@bnetza.de**

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 3  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Ansprechpartner  
Dr. Frederic Ufer

Durchwahl  
0221 / 3767722

Datum  
04.11.2011

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für ICP-O.6, ICP-O.7, ICP-O.11 und ICP-Z.18**

**BK3c-11-024**

**hier: Stellungnahme des VATM**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem 7.10.2011 hat die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend: Telekom) beantragt, die Entgelte für die Leistungen ICP-O.6, ICP-O.7, ICP-O.11 und ICP-Z.18 anzuordnen bzw. zu genehmigen.

Gerne nimmt der VATM die Gelegenheit wahr, im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens wie folgt Stellung zu nehmen:

**Die beantragten Entgelte sind deutlich überhöht und liegen weit über den zuletzt genehmigten Entgelten.**

## **I. Schwärzungen und Intransparenz**

Zunächst ist wiederum auf die umfangreichen Schwärzungen in dem Antrag hinzuweisen. Damit ist eine substantiierte Prüfung des Antrags im Grunde nicht möglich, so dass die Beigeladenenrechte ausgehöhlt zu werden drohen.

Auch die Berechnung auf Grund von Mischentgelten sorgt wiederum für eine erhebliche Intransparenz. Durch die Zusammenrechnung von Entgelten für die Zuführung aus dem Netz der Telekom und den alternativen Festnetzen, kann nicht nachvollzogen werden, welche Entgeltanteile verändert wurden. Eine detaillierte Überprüfung wird somit verhindert.

## **II. Entgelthöhe**

Die beantragten Entgelte liegen durchschnittlich 42 % über den zuletzt genehmigten (BK3c-11-008) Entgelten; teilweise werden sogar Erhöhungen um gut 47 % verlangt. Im Vergleich zum Vorantrag vom 21.4.2011 sind die jetzt beantragten Entgelte entweder genauso hoch oder höher. Gerade vor dem Hintergrund, dass die letzte Genehmigung erst vom 29.9.2011 stammt, ist die geforderte Erhöhung nicht hinnehmbar. Die beantragten Entgelte müssen daher mindestens auf das vorhandene Niveau reduziert werden.

Zudem betragen die zuletzt genehmigten Entgelte durchschnittlich nur 89 % von den davor genehmigten Entgelten (BK3-10-097 vom 25.11.2010). Im Sinne einer Fortschreibung dieser Entwicklung wäre eine Reduzierung um durchschnittlich 10 % gegenüber den zuletzt genehmigten Entgelten daher nur konsequent.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer

Leiter Recht & Regulierung